



Anordnung Besuchsverbot

vom 12. März 2020
203-2020/all

Kontakt: Walter Dietrich, RA lic. iur., Generalsekretär, Stampfenbachstrasse 30, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 44 75, gdstab@gd.zh.ch

Besuchsverbot für Spitäler, Alters- und Pflegeheime und Invalideneinrichtungen

Für Spitäler (Akutspitäler, psychiatrische Kliniken, Reha-Kliniken), Geburtshäuser, Alters- und Pflegeheime und Invalideneinrichtungen gilt ab 13. März 2020 bis 30. April 2020 ein Besuchsverbot gemäss nachfolgenden Bestimmungen:

A. Spitäler

1. Besuchsverbot

In Spitälern gilt ein generelles Besuchsverbot. Allen Personen ist untersagt, Patientinnen und Patienten in einem Spital zu besuchen.

2. Ausnahmen

Die Spitaldirektion kann für einzelne Patientengruppen in sachlich begründeten Fällen generell oder im Einzelfall Ausnahmen bewilligen (z. B. Eltern von Kindern, Partner von Gebärenden oder Besucherinnen und Besucher von palliativen Patientinnen und Patienten).

Dabei dürfen höchstens zwei Besucherinnen oder Besucher eine Patientin oder einen Patienten gleichzeitig besuchen.

Die Spitaldirektion regelt das Nähere, insbesondere die maximale Besuchsdauer und die maximale Anzahl Besuche pro Tag.

3. Vollzug

Die Spitaldirektion stellt den Vollzug des Besuchsverbots sicher. Zur Durchsetzung des Verbots kann sie nötigenfalls die Polizei beiziehen.

Diese Regelungen gelten sinngemäss für die Geburtshäuser.

B. Alters- und Pflegeheime; Invalideneinrichtungen

1. Besuchsverbot

In Alters- und Pflegeheimen und in Invalideneinrichtungen (Institution) gilt ein generelles Besuchsverbot. Allen Personen ist untersagt, die Bewohnerinnen und Bewohner der Institution zu besuchen.

2. Ausnahmen

Die Leitung der Institution kann im Einzelfall in sachlich begründeten Fällen (z.B. Palliativcare) Ausnahmen vom Besuchsverbot bewilligen.

3. Vollzug

Die Leitung der Institution stellt den Vollzug des Besuchsverbots sicher. Zur Durchsetzung des Verbots kann sie nötigenfalls die Polizei beiziehen.

